STADT GEISINGEN

Gemeinderat
01. Oktober 2019
Vorlage Nr. 67

TOP 11 - öffentlich

Bauangelegenheiten

---

a) **Buchenweg 7, Leipferdingen**

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 190/2 der Gemarkung Leipferdingen, Buchenweg 7. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Der Ortschaftsrat Leipferdingen hat dem Bauantrag in seiner Sitzung vom 09.09.2019 bereits zugestimmt.

b) **Alte Gärtnerei 3 + 4, Geisingen**

Der Bauherr plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 5/1 und 8 der Gemarkung Geisingen, Alte Gärtnerei 3 + 4. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Alte Gärtnerei", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.
Folgende Befreiungen sind beantragt:
- Überschreitung EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) um 13 cm
- Überschreitung Baufenster durch untergeordnetes Bauteil im südlichen Bereich

c) **Sonnenhalde 10, Geisingen**

Der Bauherr plant den Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss, den Neubau einer Doppelgarage sowie den Abbruch und den Neubau des Dachstuhls auf dem Grundstück Flst.Nr. 345/2 der Gemarkung Geisingen, Sonnenhalde 10. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Keiläcker“, weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Befreiung bezüglich der Traufhöhe. Da der Bebauungsplan nicht qualifiziert ist, ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

d) **Ob dem Hanfgarten 5, Leipferdingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 247/2 der Gemarkung Leipferdingen, Ob dem Hanfgarten 5. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Der Ortschaftsrat Leipferdingen hat dem Bauantrag in seiner Sitzung vom 09.09.2019 bereits zugestimmt

e) **Hauptstraße 18, Geisingen**

Der Bauherr plant die Erstellung eines Rampenzugangs zwischen den Gebäuden Hauptstraße 18 und Mohrengasse 1, Flst.Nr. 225 der Gemarkung Geisingen. Der Rampenzugang soll als künftiger Haupteingang der Stadt-Apotheke dienen. Der bestehende Haupteingang soll künftig als Nacht- und Wochenendausgabe genutzt werden. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Südlicher Stadtkern", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt.

f) **Alemannenstraße 28/1, Gutmadingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 28/1 der Gemarkung Gutmadingen, Alemannenstraße 28/1. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Der Ortschaftsrat Gutmadingen hat dem Bauantrag in seiner Sitzung vom 12.09.2019 bereits zugestimmt.

g) **Fliederweg 12, Aulfingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2486 der Gemarkung Aulfingen, Fliederweg 12. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Roosgarten Nordost", weshalb die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Befreiungen wurden keine beantragt. Der Bauantrag wurde im Kenntnisgabeverfahren eingereicht.

Geisingen, 19. September 2019

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter